VERBAND SOLOTHURNER EINWOHNERGEMEINDEN

Geschäftsstelle
Bolacker 9
Postfach 217
4564 Obergerlafingen
Tel. 032 675 23 02
info@vseg.ch
www.vseg.ch

VSEG-Info: Anlassbewilligungen neu bei den Gemeinden!

In der vergangenen Woche führte das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) eine Informationsveranstaltung zum Thema „Anlassbewilligung“ durch. Diese Informationsveranstaltung hat bei den teilnehmenden Gemeindevertretern zu Unsicherheiten und Fragen zum weiteren Vollzugsprozess geführt. Der VSEG hat diese Unsicherheiten mitbekommen und möchte mit diesem VSEG-Info möglichst viele Unklarheiten beseitigen. Sollte dies nicht gelingen, dann wenden Sie sich mit Ihren Fragen direkt an uns!

Im Weiteren möchten wir Ihnen mit den nachstehenden Ausführungen und Beispielanwendungen eine Umsetzungshilfe anbieten, die einerseits den rechtzeitigen Vollzugsauftrag auf den 1. Januar 2016 ermöglicht und andererseits die Behandlung der eingehenden Gesuche im Jahr 2015 (Eingabefrist drei Monate vor dem Anlasstermin) ermöglicht. Beim vorgeschlagenen Beispiel des Gebührentarifs handelt es sich lediglich um eine mögliche Variante. Jede Gemeinde legt ihren Tarif selber fest! Dies gilt ebenso für die Formulierung des neuen Paragraphen im Gebührenreglement.

Offene bzw. zu klärende Punkte:

1. Gesetzliche Grundlage für die Gebührenerhebung: Die Zeit reicht fast nicht mehr aus, diese neue Gebührenregelung durch die Gemeindeversammlung genehmigen zu lassen.

Empfehlung: Jede Gebührenerhebung braucht eine reglementarische Grundlage. Aus diesen Gründen muss jede Gemeinde ihr Gebührenreglement entsprechend mit den neuen Anlassbewilligungsgebühren ergänzen. Sollte die verbleibende Vorbereitungszeit für den notwendigen Gemeindeversammlungsentscheid im Dezember 2015 nicht mehr ausreichen, dann empfehlen wir Ihnen, die reglementarische Grundlage spätestens an der nächsten Gemeindeversammlung im Juni 2016 mit einem rückwirkenden Beschluss zu erlassen. Diese leicht verspätete Erlassgenehmigung kann aus unserer Sicht rechtlich gesehen verantwortet werden.

2. Wer ist Koordinations-, wer ist Bewilligungs- und wer ist Rechtsmittelinstanz in der Gemeinde?

Empfehlung: Wir sind grundsätzlich der Meinung, dass das neue Anlassbewilligungsverfahren auf der Stufe Verwaltung (Gemeindeschreiberei, Bauverwaltung) koordiniert, von der Baukommission oder einer adäquaten Kommission mit Verfügungsberechtigung bewilligt und der Gemeinderat als Rechtsmittelinstanz eingesetzt werden sollte. Mit diesem funktionalen Prozessbeschrieb sind wir der Meinung, dass die Anlassbewilligungen auf einer möglichst niederschwelligen Ebene effizient umgesetzt und vollzogen werden können. Sollte man sich für das Modell „Gemeinderat ist Bewilligungsbehörde“ entscheiden, so ist das Departement Rechtsmittelinstanz. Die Beschwerdefrist beträgt generell 10 Tage seit schriftlicher Mitteilung des Entscheids.

3. Grundsätze der Gebührenbemessung für Gemeindegebühren und wie werden externe Gebühren von kantonalen Stellen verrechnet?

Empfehlung: Die Gebührenbemessung der Gemeindegebühren ist grundsätzlich so anzusetzen, dass der mit der Anlassbewilligung entstehende Verwaltungsaufwand möglichst kostendeckend verrechnet werden kann. Sämtliche von kantonalen Mitberichtsstellen auferlegten Kosten sind 1 : 1 weiter zu verrechnen. Aus unserer Sicht sollte der Gebührenrahmen jedoch kantonalweit möglichst harmonisiert ausgestaltet werden, damit die Höhe der Gebühren für Anlassbewilligungen von Gemeinde zu Gemeinde nicht zu differenziert ausfallen. Aus diesen Gründen möchten wir den Gemeinden anhand des nachstehenden Gebührenrahmen-Modells eine reglementarische Umsetzungshilfe liefern:

Beispiel eines Gebührenrahmens für die Gemeindegebühren:

VERANSTALTUNG	ART / ZEITEN / AUFWAND	GEBÜHR PRO TAG / STUNDE / ANLASS
Tagesanlässe (bis 200 Pers.)	kommerziell mit Festwirtschaft	Fr. 100.00/Tag
Tagesanlässe (ab 200 Pers.)	kommerziell mit Festwirtschaft	Fr. 150.00/Tag
Tagesanlässe	öffentlich, nicht kommerziell	Fr. 80.00/Tag
Abendanlässe (Unterhaltung, Kultur, Feier etc.)	öffentlich, kommerziell, bis 5 Std.	Fr. 100.00/Anlass
Bewilligung zum Wirten ausserhalb Gastwirtschafts- betrieben	von 01.00 Uhr – 05.00 Uhr	Fr. 100.00 bis max. Fr. 300.00 pro Anlass
Freinacht-Bewilligung	pro Std. (ab 00.30 bis max. 05.00 Uhr)	Fr. 40.00 bis max. Fr. 180.00
Grossveranstaltungen (Chilbi, Sportanlässe, Musikveranstaltungen etc.)	nach Aufwand	Fr. 60.00/pro Std. bis max. Fr. 3‘000.00
Ausstellungen (Tag d. offenen Türen, Fahrzeuge, Kunst etc.)	Einzelaussteller mit Festwirtschaft	Fr. 100.00/Tag
Ausstellungen (Tag d. offenen Türen, Fahrzeuge, Gewerbe etc.)	Kollektiv-Ausstellungen (mind. 10 Aussteller)	Fr. 200.00/Ausstellung
Ausstellungen (Tag d. offenen Türen, Fahrzeuge, Kunst etc.)	ohne Festwirtschaft	Fr. 80.00/Tag

Beispiel: Gebühren-Reglement der Gemeinde Mustertal

§ …. / Anlassbewilligungen gestützt auf § 100 WAG

1 Die Einwohnergemeinde ist Leitbehörde bei der Durchführung von gastwirtschaftlichen Gelegenheitsanlässen, Sie koordiniert die verschiedenen Verfahren und eröffnet alle Entscheide gleichzeitig und aufeinander abgestimmt.

2 Die Gesuche sind spätestens drei Monate vor dem Anlass bei der Gemeindeverwaltung mit dem offiziellen Gesuchsformular einzureichen. Die …….–Kommission prüft und bewilligt oder lehnt das Gesuch mittels Verfügung ab. Eine allfällige Beschwerde ist innerhalb von 10 Tagen schriftlich und begründet beim Gemeinderat einzureichen.

3 Die Bewilligungsbehörde legt die Gebühren gemäss Gebührenrahmen fest.

Der VSEG hofft, dass er Ihnen mit diesem Info-Blatt Klarheit im Umsetzungsprozess verschaffen konnte. Sollten Sie weitere Fragen haben, dann melden Sie sich bei uns.

VERBAND SOLOTHURNER EINWOHNERGEMEINDEN